

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Prüfung telc

Die Anmeldung muss zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme. Zwei Wochen vor der Prüfung erhalten Sie eine schriftliche Einladung mit Einzahlungsschein. Die Prüfungsgebühr muss vor dem Prüfungstermin beglichen sein, ansonsten werden Sie nicht zur Prüfung zugelassen. Das Prüfungszentrum holt das Einverständnis der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen dazu ein, dass es die für die Prüfungsdurchführung und -auswertung notwendigen persönlichen Daten an die telc gGmbH weitergeben darf.

## Fernbleiben von Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Prüfungstermin

1. Bei **entschuldigter Nichtteilnahme** (z.B. wegen Krankheit, mit ärztlichem Attest) wird Ihnen eine Meldegebühr **von Fr. 45.00 bis Fr. 85.00** in Rechnung gestellt. Das ärztliche Attest muss möglichst vor dem Prüfungstermin, jedoch spätestens bis am ersten Werktag nach dem Prüfungstermin dem SAH Schaffhausen vorgelegt werden.
2. Ausschliesslich bei rechtzeitiger Vorlage eines ärztlichen Attests wird das Prüfungszentrum dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin bei einer allfälligen erneuten Anmeldung die bezahlte Meldegebühr von Fr. 45.00 bis Fr. 85.00 mit den Prüfungsgebühren verrechnen.
3. Bei **unentschuldigter Nichtteilnahme** wird dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin die volle Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung bzw. Verrechnung der Prüfungsgebühren ist in keinem Fall möglich.

## Anrechnung von Teilergebnissen

1. Erhebt ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin Anspruch auf Anrechnung eines bereits erzielten Teilergebnisses, so muss dies dem Prüfungszentrum mittels Vorlage des Ergebnisbogens mitgeteilt werden.
2. Eine Anrechnung eines Teilergebnisses ist nur möglich, wenn die Prüfung bis **Ende des darauffolgenden Kalenderjahres** erneut abgelegt wird. Danach verfällt die Gültigkeit des ersten Prüfungsergebnisses.

## Einspruch, Ergebnisüberprüfung, Einsichtnahme

1. Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen können Einspruch gegen die Durchführung der Prüfung erheben, wenn sie einen Verstoss gegen die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die Prüfungsordnung feststellen. Der Antrag muss begründet werden. Das blosses Nichterreichen einer bestimmten Punktzahl gilt nicht als Begründung.
2. Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen können einen Antrag auf Überprüfung ihres Prüfungsergebnisses stellen. Erfolgt eine Neubewertung der Prüfungsleistung, gilt unwiderruflich die revidierte Entscheidung. In diesem Fall ist das Original des Zertifikats oder des Ergebnisbogens an die telc gGmbH zu schicken.
3. Einsprüche und Anträge auf Ergebnisüberprüfung sind einmalig innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (Ausstellungsdatum des Zertifikates bzw. Ergebnisbogens) ausschliesslich in Schriftform bei der telc gGmbH einzureichen. Übernehmen Dritte die Einreichung, ist eine Vollmacht beizufügen. Die Entscheidung liegt in jedem Fall bei der telc gGmbH.
4. Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können nach begründetem Antrag bei der telc gGmbH persönlich Einsicht in die Antwortbogen nehmen; weitere Personen sind nicht zugelassen. Kopien, Abschriften oder Ähnliches sind nicht gestattet. Ein Beratungsgespräch findet nicht statt.

## Unerlaubte Hilfsmittel

1. Aufsichtspersonen und Prüfungsverantwortliche haben bei jeder Prüfung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin die Leistung selbstständig erbringt. Während der Prüfung dürfen sich keine unerlaubten Hilfsmittel im Verfügungsbereich der Teilnehmer und Teilnehmerinnen befinden. Auf den Tischen sind lediglich Aufgabenhefte, Antwortbogen, Stifte, ggf. andere in den Richtlinien zur Durchführung der Prüfung erwähnte Gegenstände und Notizpapier (ausschliesslich, wenn es mit dem Stempel des Prüfungszentrums versehen ist) zulässig. Hiervon abweichende Gegenstände müssen vor Beginn der Prüfung von der Aufsichtsperson eingezogen werden und sind nach der Prüfung wieder auszuhändigen.
2. Als unerlaubte Hilfsmittel gelten – sowohl im bei einigen Prüfungen vorgesehenen Vorbereitungsraum als auch im Prüfungsraum – u.a. persönliche Aufzeichnungen, Druckerzeugnisse wie Wörterbücher sowie Geräte, die zur Speicherung oder Übermittlung von Informationen geeignet sind (elektronische Kalender, Mobiltelefone, Scanstifte, Kameras u. Ä.), auch wenn auf diesen Geräten zum Zeitpunkt einer etwaigen Kontrolle keine entsprechenden Informationen gespeichert sind. [www.telc.net](http://www.telc.net) 13.3. Die Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen werden vor der Prüfung auf die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hingewiesen und erhalten die Gelegenheit, etwa aus Unkenntnis mitgebrachte Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, für die Dauer der Prüfung ausser Reichweite aufzubewahren. Ebenso sind Jacken und Taschen ausser Reichweite aufzubewahren.

## Täuschung

1. Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderen gewährt, wird sofort von der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Fall werden die Prüfungsleistungen nicht bewertet. Jeder Täuschungsversuch ist zu protokollieren. Die Entscheidung, Prüfungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen auszuschliessen, trifft die Aufsichtsperson, bei der Mündlichen Prüfung der Prüfer oder die Prüferin bzw. die Prüfungskommission. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, ausführlich auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken. Persönliche Aufzeichnungen von Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die zum Zweck einer Täuschung geeignet sind, sind einzuziehen und dem Prüfungsprotokoll beizufügen.
2. Stellt sich erst nach Beendigung der Prüfung heraus, dass es zu einer Täuschung oder zu einer anderen Störung des Prüfungsablaufs gekommen ist, so erklärt die telc gGmbH die jeweilige Prüfungsleistung nachträglich für ungültig.